

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 8.

Donnerstag, den 9. April

1903.

Die Sicherung einer eingetragenen Forderung kirchlicher Fonds betreffend.

Nr. 1560. An die Kirchenvorstände zc. zc. in den Hohenzollern'schen Landen.

Während nach dem preussischen Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 — G. S. 131 — der Nachweis der obrigkeitlichen Genehmigung zum Erwerbe von Grundeigentum durch Kirchengemeinden seitens des Subhastationsgerichts bis zur Erteilung des Zuschlages, d. h. regelmäßig bis nach Ablauf der zwischen dem Versteigerungs- und Verkündigungstermine liegenden Zeit, hinausgeschoben werden konnte, muß nach § 71, Absatz 2, des nunmehr geltenden Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 — R. G. Bl. Seite 97 — ein Gebot im Versteigerungstermine zurückgewiesen werden, falls die Wirksamkeit des Gebotes von der Zustimmung einer Behörde abhängig, und diese Zustimmung nicht bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird. Hiernach ist eine Kirchengemeinde zc., die behufs Sicherung einer im Grundbuch eingetragenen Forderung zum Mitbieten im Versteigerungstermine genötigt ist, nur dann in der Lage, ein wirksames Gebot abzugeben, wenn sie bereits die obrigkeitliche Genehmigung, soweit es einer solchen nach Art. 7 § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. noch bedarf, in öffentlich beglaubigter Form vorlegen kann.

Indem wir die Kirchenvorstände auf diese neue Rechtsordnung aufmerksam machen, bemerken wir, daß zum Grund-erwerbe, wenn derselbe im Zwangsversteigerungsverfahren zur Sicherung einer eingetragenen Forderung in Frage kommen kann, die kirchenobrigkeitliche Genehmigung für diesen Fall auf Antrag von uns bereits vor dem Termine unverzüglich erteilt werden wird, damit sie, wenn nötig, schon in dem Termine benutzt werden kann. Die bezügliche Berichterstattung an uns hat deshalb rechtzeitig vor dem Termine zu erfolgen.

Freiburg, den 26. März 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Wallfahrt Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs nach Rom betreffend.

Nr. 3239. Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird in Begleitung der Hochwürdigsten Herren Suffraganbischöfe in der Woche nach dem weißen Sonntage nach Rom wallfahren, um der Verpflichtung der Visitatio liminum SS. Apostolorum nachzukommen, dem Heiligen Vater seine Verehrung und seinen Gehorsam zu bezeugen und persönlich über den Zustand der Erzdiözese Bericht zu erstatten.

Gewiß werden die Diözesanen die Hochwürdigsten Herren Bischöfe mit den besten Wünschen und den innigsten Gebeten begleiten, damit Hochdieselben die Pilgerfahrt glücklich vollbringen und wohlbehalten zu ihren Herden zurückkehren.

Wir beauftragen die hochwürdigen Pfarrämter, am weißen Sonntage den Gläubigen hiervon Mitteilung zu machen, und verordnen, daß von sämtlichen Priestern von Montag nach dem weißen Sonntag an, auf die Dauer von drei Wochen, in der heiligen Messe die Oration aus der Missa pro peregrinantibus eingelegt werde.

Freiburg, den 8. April 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Oberweier, Dekanats Gernsbach, mit einem Einkommen von 1777 *M.* außer 96 *M.* 89 *S.* für Abhaltung von 99 gestifteten Fahrtagen und außer 3 *M.* 71 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, ein im Jahre 1886 errichtetes, zu 4% verzinssliches Provisorium von restlich 23 *M.* 06 *S.* in einem Jahresbetrag zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Windischbuch, Dekanats Krautheim, (wiederholt) mit einem Einkommen von 1422 *M.* außer 106 *M.* 70 *S.* für Abhaltung von 108 gestifteten Fahrtagen.

Wollmatingen, Dekanats Konstanz, mit einem Einkommen von 1455 *M.* außer 151 *M.* 46 *S.* für Abhaltung von 127 gestifteten Fahrtagen und außer 14 *M.* 89 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, zur 4%igen Verzinsung und Tilgung einer Provisoriumsrestschuld im Betrage von 234 *M.* 29 *S.* für Erstellung eines Brunnens beim Pfarrhause jährlich eine Abgabe von 50 *M.* zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

III.

Fridingen, Dekanats Linzgau, mit einem Einkommen von 2342 *M.* außer 187 *M.* 63 *S.* für Abhaltung von 116 gestifteten Fahrtagen und außer 8 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, die Pension des resignierten Pfarrers mit jährlich 2000 *M.* aus dem Pfründeeinkommen zu bezahlen. Das Dienst Einkommen des künftigen Pfarrers wird bis zu der dem Dienstalter gesetzlich entsprechenden Höhe aufgebessert.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern auf die Pfarrei Thalheim, Dekanats Sigmaringen, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Karl Ehinger daselbst wurde am 21. Januar l. J. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern auf die Pfarrei Berenthal, Dekanats Sigmaringen, präsentierten bisherigen Kaplaneiverweser Moys Ruff in Benzingen wurde am 17. Februar l. J. die kanonische Institution erteilt.

Ernennung.

Zum Erzbischöflichen Schulinspektor für die Volksschule in Unadingen wurde Stadtpfarrer Franz Jakob Müller in Löffingen ernannt.